

Neufassung der Satzung
des Vereins für Gartenbau
und Landespflege
Königsbrunn e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein für Gartenbau und Landespflege Königsbrunn e.V. erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Königsbrunn. Er hat seinen Sitz in Königsbrunn, St.-Johannes-Strasse 42 und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Freizeitgestaltung und Naherholung, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb bedarf es
 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
 2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Ableben,
- (2) durch Austritt
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- (3) durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden
 1. wegen einer unehrenhaften Handlung,
 2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden,
 3. wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten an den Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Verein zu fordern.
- (2) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) beim Verein Anträge zu stellen,
- (4) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen wie z.B. das Ausleihen von Geräten in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- (1) die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- (2) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- (3) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- (4) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
- (5) die Einrichtungen und die Gerätschaften des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen und Gerätschaften verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Vereinsleitung
 3. den Vorstand.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlichen zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie kann soweit keine ordentlichen Wahlen erfolgen, mit einer Frühjahrs- oder Herbstversammlung verbunden werden.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Ort. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Stehen bei Versammlungen keine Wahlen oder Beschlussfassungen an, kann die Einladung auch durch den Aushang am Schaukasten des Vereins an der St.-Johannes-Straße 42, Königsbrunn erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Dabei findet schriftliche Abstimmung nur statt, wenn dies mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangen. Ansonsten erfolgt sie durch Handzeichen. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Genehmigung des alljährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- (2) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
- (3) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- (4) Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- (5) Wahl der Vereinsleitung (§ 13) und von zwei Rechnungsprüfern.
- (6) Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (8) Verbescheiden von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Durch einstimmigen Beschluss können weitere Themen auf die Tagesordnung gesetzt und entschieden werden.

§ 13 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie weiteren (drei bis sechs bei Bedarf auch mehr) Vereinsmitgliedern als Beisitzer, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (3) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Die Vereinsleitung kann Beisitzer durch einstimmigen Beschluss ihres Amtes entheben.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

- (1) Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
- (2) Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
- (3) Die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
- (4) Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
- (5) Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
- (6) Die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und § 5

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzusetzende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.
- (3) Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vereinsintern gilt: Der 1. Vereinsvorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vereinsvorsitzende, vertreten den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 250,--, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Er erteilt Zahlungsanweisungen.
- (2) Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und des Landesverbandes. Er erteilt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsberichtes.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

- (1) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen **ordnungsgemäßer** Buchführung zu verbuchen und die Belege chronologisch zu sammeln,
- (2) die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- (3) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten,
- (4) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- (5) die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es fällt der Gemeinde des Vereinssitzes zu, dies es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24 Übergangsregelung

In allen Fragen, in denen die Satzung keine ausreichende Regelung enthält, ist die Entscheidung des Vereinsvorsitzenden in notwendiger Übereinstimmung mit der Vereinsleitung so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig entschieden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Königsbrunn, 25. Februar 2011

.....
Hans Walzebug
1. Vorstand

.....
Günter Frisch
2. Vorstand